

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 30 September 1801. Siebentes Quartal. Den 7 Vendemiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 28. August.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Unterrichtscommission wird folgender Decretsvorschlag angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Bitte der Gemeinde Grolley E. Fryburg sich von ihrer Mutterkirche Belfaux (Gumachen) trennen und eine besondere Pfarrey bilden zu dürfen; nach angehörtem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung der billigen Anerbietungen der Gemeinde Grolley und der Zweckmäßigkeit dieser Trennung zur Verbesserung des Unterrichts;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Gemeinde Grolley E. Fryburg ist bewilligt, sich von ihrer bisherigen Mutterkirche Belfaux zu trennen und auf ihre Kosten hin eine besondere Pfarrey zu bilden.

2. Der jeweilige Pfarrer von Belfaux soll fernerhin wie bisher die aus der Gemeinde Grolley enthobenen Primiz- und Neugerüthgebühren zu beziehen haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Christm. 1799.

3. Ueber die andern durch die Mutterpfarrey Belfaux von der Gemeinde Grolley wegen dieser Trennung fordernden Entschädigungen, wird die Verw. Kammer des Cantons Fryburg summarisch und nach Billigkeit entscheiden.

Die Petitionencommission trägt folgende Geschäfte vor:

1. Eine Bittschrift der Engländerin M. Bareley geb. Hay, wohnhaft zu Faoug Distr. Willisburg, daß der Rechtsgang wegen angeschuldigten Ehebruchs gegen sie eingestellt werden möchte, kann wegen Unformlichkeit nicht in Berathung genommen werden.

2. Jean Etienne Lenz von Vigny Distr. Aubonne E. Leman, welcher verlangt die Louise Maria Fotollet h. vrathen zu dürfen, mit welcher er während seines Ehestandes ein Kind erzeugt hatte, wird mit diesem Begehren abgewiesen.

3. Eine Vorstellung der Gemeindekammer von Peterlingen wegen Gestattung einer längern Frist zur Eingabe ihrer Einwendungen gegen die Theilung ihrer gemeinsamen Güter mit Corcelles, wird an die Finanzcommission gewiesen.

4. B. Kronenberger und dessen Mittheile von Damerfellen Distr. Altishofen E. Luzern, sind einerseits der Pfarre zu Damerfellen einen Bodenzins schuldig, um dessen dreijährigen Rückstand sie von dem Pfarrer rechtlich betrieben worden, anderseits gebührt diesen bodenzinspflichtigen Bürgern ein Zehnden, aus dessen Betrag sie bisher den Bodenzins entrichteten; da nun nach ihrem Glauben die Zehnden der drei letzten Jahre nachgelassen sind, so hoffen vermöge Gegenrechts die Petenten, auch von der Entrichtung der drei rückständigen Bodenzins entbunden zu werden. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

5. Carl Thomas Chicherio von Bellenz stellt dem gesetzg. Rath die Vortheile vor, welche für die Güterbesitzer sowohl als für den Staat entstehen würden, wenn an die Stelle der statutarischen Gesetze des Dist. Bellenz diejenigen der benachbarten Distrikte gesetzt würden, in Betreff der Verkäufe der Güter, welche in Händen der Wächter sich befinden.

Die Pet. Commission trägt an, diese Zuschrift der Civilgesetzg. Commission zuzuwiesen. Angenommen.

Altenhofen erhält Urlaubserlängerung für 14 und Pfaffen Urlass für 10 Tage.

Am 29. und 30. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 31. August.

Präsident: G m ü r.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission überwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen in Antwort auf Ihre Botschaft vom 2. Juli letzthin

in Betreff der Beschwerde der Familie Jollitser von St. Gallen wegen zu starker Besteuerung ihrer zu Altentlingen zugehörigen Grundstücke, beyliegende Abschrift eines von der Verm. Kammer des Cantons Thurgau hierüber eingesandten Berichtes, dem der Vollz. Rath die einzige Bemerkung beifügt, daß er bey diesem so wie bey einem ähnlichen Anlaß den Befehl erteilt habe, daß indessen der Beziehung der Grundstücke keine Schwierigkeit in den Weg gelegt und der darauf erhaltene Arrest aufgehoben werde.

Ein Befinden des Vollz. Rath über den Gesetvorschlag zu Bestimmung der Verhältnisse und Arbeiten der bevorstehenden allgemeinen Tagessatzung, wird der Constitutions-Commission überwiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! B. David Vogel von Zürich wurde von dem Cantonsgericht Luzern unterm 30. Sept. 1799 wegen einer gegen die dasige Verwaltungskammer ausgestoßenen Injurie zur offen gerichtlichen Abbitte gegen dieselbe verurtheilt.

Er glaubte zwar diesem Urtheil durch eine demselben übereinstimmende schriftliche Erklärung ein Genüge zu leisten. Allein das Cantonsgericht foderte ihn zur buchstäblichen Vollziehung desselben auf, und dieses bewog ihn sich zur freywilligen Verbannung zu entschließen. Er wendet sich nun von der schweizerischen Gränze an den Vollz. Rath mit der Bitte, ihm unter dem Titel der Begnadigung die persönliche Stellung vor Gericht nachzulassen und zu erklären, daß dem Zwecke des Urtheils durch die schriftliche Erklärung, die er dem Cantonsgericht eingesandt, ein Genügen geschehen sey.

So wenig nun der Vollz. Rath das Benehmen billigen kann, dessen sich B. David Vogel während dem Gang dieses Geschäfts schuldig machte, so scheint daselbe eher die Folge irriger Vorstellungen und beleidigter Eigennütze gewesen zu seyn, als daß es der Absicht dem Gesetze und dem richterlichen Ansehen zu trotzen, zugeschieden werden sollte.

Der Vollz. Rath glaubt um so eher auf die angeführte Begnadigung antragen zu können, da eine schriftliche Abbitte der Verm. Kammer des Cantons Luzern die ihr gebührende Genugthuung verschafft, und einer öffentlichen und persönlichen Abbitte gleich geachtet werden kann.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen daher B. G. vor, zu verordnen, daß die von B. David Vogel dem Can-

tonsgericht Luzern eingelegte schriftliche Abbitte als dem Zweck des obigen Urtheils genugthuend angesehen werden, und demselben mithin die persönliche Stellung nachgelassen seyn soll.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! B. Leonzi Wohler von Wohlen E. Baden, glaubt sich durch einen schiedsrichterlichen Spruch, betreffend den Loskaufspreis von der auf seinem Gut haftenden Beschwerde der Erhaltung von Zuchtthieren, benachtheiligt. Da der Vollz. Rath durch seinen Beschluß vom 18. Juli jenen Spruch nicht aufheben zu können erklärte, so hat sich der B. Wohler zu dem Ende an Sie B. G. gewendet. Unter Zusehung der über dieses Geschäft in dem Ministerium des Innern gelegenen Akten soll der Vollz. Rath Ihnen die Gründe zu seinem Beschluß vom 18. Juli mittheilen.

Der B. Wohler hatte sich bald nach der Erscheinung des Gesetzes vom 8. Febr. 1800 um die Loskaufung dieser auf seinem Gut, der Frohnhof genannt, haftenden Beschwerde angemeldet; da aber sein Vorhaben Hindernisse fand, so erfolgten rechtliche Ausstritte. Der B. Wohler machte indessen Vorschläge zu gütlicher Beylegung der Sache; er willigte ein, daß nebst den gesetzlichen Schätzern noch zwey Bürger von der Gemeinde Wohlen gewählt werden können. Die Gemeindeversammlung nahm diesen Antrag an, und da späterhin verschiedene Particularen gegen diese Verfügung Einwendungen machten, so wurden sie vom Vollz. Rath am 27. Hornung damit abgewiesen.

Die Schärer schritten nun zu Erfüllung ihres Auftrages; die Schätzung fiel aber so aus, daß der B. Wohler eine Revision derselben begehrte, oder aber sich anerbote, die Zuchtthiere auf altem Fuß zu unterhalten, und darüber aus die ergangenen Kosten über sich zu nehmen. Der Vollz. Rath entschied darüber durch seinen angeführten Beschluß vom 18. Juli; die Gründe, die ihn dazu bewogen, sind im Beschluß selbst enthalten.

Die Schärer waren von beyden Partheyen angenommen; die durch das Gesetz vom 8. Juli 1800 vorgeschriebenen Formen waren bey dem ganzen Gang des Geschäfts genau befolgt worden. Der Vollz. Rath glaubte sich nicht befugt in die Untersuchung des schiedsrichterlichen Spruchs selbst einzutreten, weil das Gesetz einen solchen als inappellabel voraussetzt, und es folglich ihm nicht zulommen könnte, darinn weder eine Abänderung zu machen, noch viel weniger denselben aufzuheben. (Die Fortsetzung folgt.)